

# Vereinbarung

zwischen

der Stadt Emsdetten  
Am Markt 1  
48282 Emsdetten

und

der Kindertagespflegeperson

Name: .....

Anschrift: .....

zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 5, 72a SGB VIII:

## § 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und zum Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII gilt für alle von der Kindertagespflegeperson angebotenen Leistungen der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

## 1. Abschnitt – Schutzauftrag nach § 8a Achten Buch Sozialgesetz (SGB VIII)

### § 2 Allgemeiner Schutzauftrag

1. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
2. § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten und Partner aus der Kindertagespflege an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
3. Die Kindertagespflegeperson stellt in Zusammenarbeit mit der Fachberatung für Kindertagespflege sicher, dass sie über ein Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, die Einschaltung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Einbeziehung der Kinder und Erziehungsberechtigten (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) und das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfeangeboten durch die Erziehungsberechtigten verfügt und danach handelt.

### **§ 3 Handlungsschritte**

1. Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte wahr, so informiert sie umgehend die zuständige Fachberatung für die Kindertagespflege und berät sich mit ihr (Vertreterregelung ist bekannt).
2. Ist nach der Beratung der Verdacht nicht auszuschließen, so ist zur Gefährdungseinschätzung (Anlage 2) eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 6 und § 6a dieser Vereinbarung) einzubeziehen.
3. Die Kinder, je nach Entwicklungsstand, und Erziehungsberechtigten sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
4. Werden Hilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, hat die Kindertagespflegeperson bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.
5. Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn die Hilfeleistungen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

### **§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt**

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung erfolgt über den verbindlich zu nutzenden Meldebogen (Anlage 4), in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Die Kindertagespflegeperson stellt eigenverantwortlich sicher, dass sie über gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet ist. Hierbei sind mindestens die gewichtigen Anhaltspunkte, die in der zu dieser Vereinbarung enthaltenen Liste (Anlage 2) aufgezählt sind, in der Risikoeinschätzung zu beachten.

### **§ 6 Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

1. Nach § 8a Absatz 5 SGB VIII wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ausschließlich beratend hinzugezogen.
2. Die Kindertagespflegepersonen können auf die insoweit erfahrene Fachkraft der örtlich zuständigen Beratungseinrichtung (in Emsdetten die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Emsdetten/Greven/Saerbeck) zurückgreifen.

### **§ 6a Kriterien für die Qualifikation und Vorhaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft**

1. Für die in Fragen der Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrene Fachkraft, die gem. § 3 Abs. 2 das Gefährdungsrisiko des Kindes oder Jugendlichen einschätzt, gelten folgende Qualifikationskriterien:

- Die Fachkraft hat ein (sozial)pädagogisches oder psychologisches (Fach)Hochschulstudium erfolgreich mit Bachelor, Master oder Diplom abgeschlossen. Erfüllt sie ausnahmsweise diese formale Anforderung nicht wie z. B. eine Erzieherin oder ein Erzieher mit Fachschulabschluss, hält der Träger einen Nachweis vor, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen (z. B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügt.
  - Sie bringt mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem relevanten Aufgabenbereich mit.
  - Die Fachkraft ist hinsichtlich ihrer Persönlichkeit geeignet, ist sich des Auftrags und der Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft bewusst, ist zu Selbstreflexion und Fortbildung bereit, verfügt über kommunikative Kompetenzen und eine kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung. Weitere Maßstäbe der persönlichen Eignung sind insbesondere Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit und professionelle Distanz.
  - Sie verfügt über Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen sowie über einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
  - Ihr Wissen im Kinderschutz ist nachgewiesen u. a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes
  - Außerdem besitzt die Fachkraft Kenntnisse über das Spektrum möglicher Hilfen.
2. Die Fachberatungen stellen sicher, dass den Kindertagespflegepersonen die insoweit erfahrene Fachkraft namentlich bekannt ist. Änderungen der zuständigen Bildungseinrichtung teilt das Jugendamt den Kindertagespflegepersonen mit.

## **§ 7 Dokumentation**

1. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.
2. Die Dokumentationspflicht der Kindertagespflegeperson erfasst alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
  - beteiligte Fachkräfte, z.B. Fachberatung oder In-So-Fa
  - zu beurteilende Situation,
  - Ergebnis der Beurteilung,
  - Art und Weise der Ermessensausübung,
  - weitere Entscheidungen,
  - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und
  - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## **§ 8 Datenschutz**

Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine

die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtliche Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nrn. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 SGB VIII zu beachten.

## **§ 9 Qualitätssicherung**

1. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass
  - sie die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII erfüllt,
  - ihr Präventions- und Schutzkonzepte bekannt sind und sie danach handelt,
  - sie mindestens alle fünf Jahre an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilnimmt im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten teilnimmt.
2. Das Jugendamt unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der Fortbildung zu Kinderschutzfragen und bezieht die Kindertagespflegeperson bei der Evaluation mit ein.
3. Zur dauerhaften Sicherung des Kindeswohles und Stärkung der Kooperationsbeziehungen wird die KTP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben über den Verlauf gemeldeter Fälle vom Jugendamt informiert.

## **2. Abschnitt – Umsetzung von § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

### **§ 10 Vorrang der Prävention**

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von (sexueller) Gewalt gegen Kinder, die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument darstellt. Umfassende Präventionsarbeit ist der Intervention vorangestellt. Die Kindertagespflegeperson überprüft daher regelmäßig ihre Angebote auf etwaige Gefährdungspotentiale und berücksichtigt die Prävention von (sexueller) Gewalt bei der sozialpädagogisch-konzeptionellen Ausgestaltung.

### **§ 11 Sicherstellung**

1. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Emsdetten (in der jeweils gültigen Fassung) zum Verfahren der Eignungsfeststellung die entsprechenden Nachweise unaufgefordert der jeweiligen Fachberatung vorzulegen.
2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigt, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

## **3. Abschnitt – Allgemeine Regelungen**

### **§ 12 Fortentwicklung und Laufzeit**

1. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Inhalte der Vereinbarung – insbesondere auch der Anlagen – ständig weiterentwickelt werden müssen. Im Bedarfsfalle können einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung getroffen werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und beinhaltet automatisch den Entzug der Pflegeerlaubnis.
3. Die Vereinbarung endet mit dem Ende der Pflegeerlaubnis. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Emsdetten,

---

Jugendamtsleitung

---

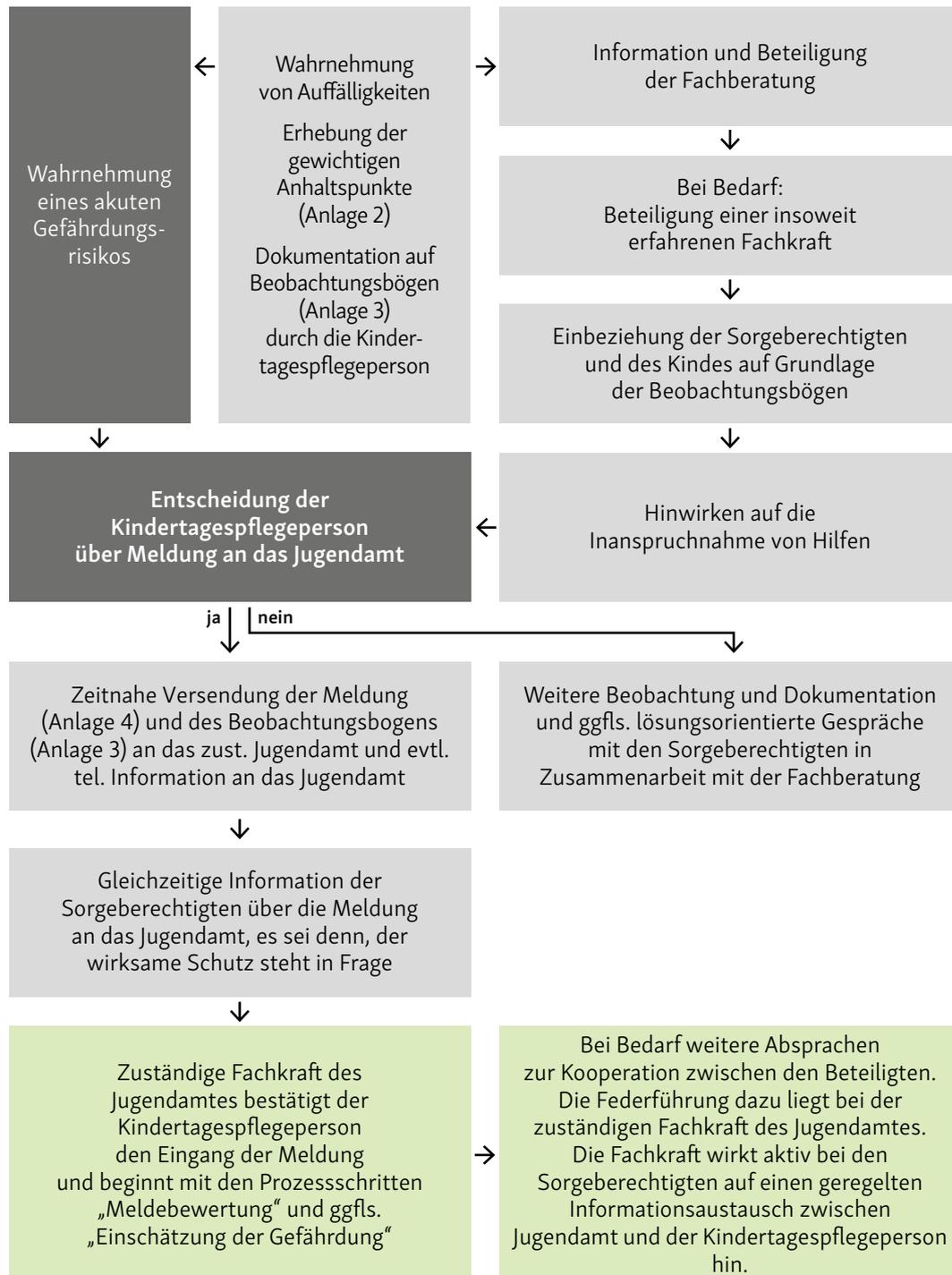
Kindertagespflegeperson

Anlagen:

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Ablaufschema  |
| Anlage 2 | Gewichtige Anhaltspunkte  |
| Anlage 3 | Beobachtungsbogen   |
| Anlage 4 | Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt |

# Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

in Kindertagespflege nach § 8a SGB VIII



Eltern während des Prozesses auf Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen

# Gewichtige Anhaltspunkte

für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

## Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

## Ausfüllende Person

Name, Vorname

Funktion

## Äußere Erscheinung des Kindes

Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche) ohne erklärbarer Ursachen

Mangelnde medizinische Versorgung

Erkennbare Unterernährung oder Flüssigkeitsmangel

Fehlen der Körperhygiene (faulende Zähne, Schmutz- oder Kotreste auf der Haut des Kindes)

Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung

## Verhalten des Kindes

Wiederholte oder schwere gewalttätige oder sexualisierte Übergriffe gegen andere Personen

Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes

Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

Kind hält sich wiederholt ohne Beaufsichtigung in der Öffentlichkeit auf bzw. wird von offenkundig ungeeigneten Personen beaufsichtigt

trifft  
nicht  
zu

trifft  
zu

keine  
Hinweise  
auf Unter-  
stützungs-  
bedarf

Unter-  
stützung/  
Hilfen  
erforderlich

Meldung  
erforderlich

## Verhalten der Erziehungspersonen

Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen






Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung






Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien






Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderung






Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot mit Gleichaltrigen)






Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind abzuwenden






Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen






Offensichtliche Überforderung mit der Erziehung






Psychische Misshandlungen (Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)






## Allgemeine Rahmenbedingungen

Schwierige soziale Verhältnisse






Psychische Beeinträchtigung/Behinderung der Eltern






Suchtproblematik (Alkohol/Drogen) in der Familie






Dieser Bogen dient lediglich der Ersteinschätzung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Sollte nach erster Einschätzung eine Gefahr gesehen werden, ist die Anlage 2 „Beobachtungsbogen“ auszufüllen!

Ort, Datum

Unterschrift

# Beobachtungsbogen

für die Kindertagespflegeperson

## Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

## ggf. Geschwisterkind/er

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

## Eltern bzw. Sorgeberechtigte/r

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

ggfls. Familiensprache

## Beobachtende / Ausfüllende Person

Name, Vorname

Funktion

Beobachtungszeitraum

Name des Trägers

Beobachtbares Verhalten des Kindes oder der Eltern (Datengrundlage) siehe nächste Seite(n).

Meine Interpretation

### Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten (SB)

SB über Beobachtungen zum Anschein der Kindeswohlgefährdung informiert am:

Datum

SB teilen die Einschätzung  ja  nein  
SB zeigen sich kooperativ  ja  nein  
SB wünschen Unterstützung/Hilfe  ja  nein

SB wünschen Unterstützung d.d. Jugendamt  ja  nein  
Schweigepflichtsentbindung  ja  nein  
Kindertagespflegeperson/JA liegt vor  ja  nein

### Gesamteindruck

- ausreichende Situation
- erheblich belastende Situation
- ungenügende/gefährdende Situation
- drohende akute Gefahr für das Kind

### Weitere Handlungsschritte

Weitere Handlungsschritte

Inhalte und Ergebnis der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Ergänzende Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

**Beobachtbares Verhalten des Kindes/Jugendlichen bzw. der Eltern – Kooperation mit den Eltern/Sorgeberechtigten:**

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes/Jugendlichen	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs. Kommentar der Kindertagespflegeperson zur Beobachtung

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes/Jugendlichen	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs. Kommentar der Kindertagespflegeperson zur Beobachtung

# Meldung

nach § 8a SGB VIII durch die Kindertagespflegeperson

## An das Jugendamt:

Stadt Emsdetten

Stadt Ibbenbüren

Kreis Steinfurt

Stadt Greven

Stadt Rheine

## Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

## Kindertagespflegeperson/Großtagespflegestelle

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Fax

ggfls. Name der Großtagespflege

## Eltern

Die Eltern wurden über diese  
Gefährdungsmeldung informiert

Eltern über Meldung informiert am (Datum)

## Anlagen

Beobachtungsbögen (Anzahl:      )

weitere Anlagen:

weitere Anlagen

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes,

gemäß § 8a SGB VIII möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des oben genannten Kindes vorliegen.

Die Anlagen zur Dokumentation der mir vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte lege ich bei.  
Ich bitte Sie um Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfls. Einleitung der geeigneten Schritte.

Ich bitte Sie, die federführende Übernahme des Vorgangs zu bestätigen und mir die zuständige Fachkraft Ihres Jugendamtes mitzuteilen. Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung (Kontaktdaten siehe oben).

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson